

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/10 B

L 29 AL 473/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AL 373/05 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 18.6.2010 offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine im allgemeinen Interesse zu klärende Rechtsfrage unmissverständlich zu formulieren. Er trägt vielmehr nur mit Hinweisen auf einzelne Aspekte der vorliegenden Fallgestaltung wiederholt vor, ergangene behördliche und gerichtliche Entscheidungen bzw Bewertungen seien fehlerhaft und darin liege die grundsätzliche Bedeutung. Damit verkennt der Beschwerdeführer grundlegend den Sinn und den Zweck des Zulassungsgrundes, der nicht schon gegeben ist, wenn der Vorinstanz bei der Rechtsanwendung Fehler unterlaufen sind (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 301, 302).
- 4 Soweit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, durch die Gerichte und insbesondere durch das Bundessozialgericht (BSG) sei die Definition der groben Fahrlässigkeit zu erarbeiten, eine Rechtsfrage sinngemäß zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Die Beschwerdebegründung setzt sich insoweit in keiner Weise mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zum Begriff der groben Fahrlässigkeit (vgl etwa BSGE 42, 184, 186 f = SozR 4100 § 152 Nr 3) oder mit der Frage auseinander, in welchem Umfang die Anwendung dieses Begriffs im Revisionsverfahren durch das BSG überprüft werden kann (vgl BSGE 47, 180, 182 = SozR 2200 § 1301 Nr 8; BSGE 48, 190, 192 = SozR 2200 § 1301 Nr 11; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 9; zu den Darlegungserfordernissen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vgl auch Beschluss des Senats vom 19.8.2009, B 11 AL 116/09 B). Die Klärungsfähigkeit einer zu unterstellenden Rechtsfrage ist schon deshalb nicht in der gebotenen Weise dargelegt, weil die Beschwerdebegründung den streitgegenständlichen Sachverhalt nur bruch-



stückweise und unzusammenhängend schildert, so dass das BSG allein anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen kann, ob ein Zulassungsgrund in Betracht kommt (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62*).

- 5 Die zusätzlichen persönlichen Ausführungen des Klägers in den Schreiben vom 2.6. und 27.6.2010 können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger nicht zum Kreis der beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

